

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des  
Gewässerunterhaltungsverbandes  
"Obere Dahme/ Berste"**  
**Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16**  
**Telefon: 03544 – 4290 Fax: 03544 - 6364**  
**E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Internet: www.guv-garrenchen.de**

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2018 bis Februar 2019 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2018

gez. Kahlbaum  
(Verbandsvorsteher)

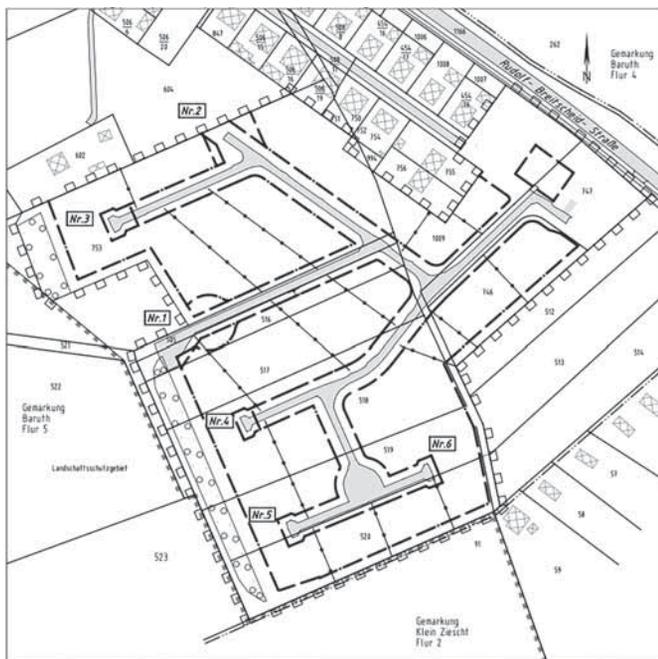
gez. Schmidt  
(Verbandsgeschäftsführerin)

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung der inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark haben in ihrer Sitzung vom 31.05.2018 den Aufstellungsbeschluss zur Überarbeitung und Änderung der inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ gefasst. Die vorgesehenen Modifikationen lauten unter anderem wie folgt:

- 1. Im südlichen Planbereich Verschiebung des Wendehammers (siehe Nr. 1) - bisher Rundling - geringfügig in Richtung Süden sowie Anpassung der Baugrenzen;
- 2. im Bereich Wendehammer (siehe Nr. 2) im westlichen Bereich Anpassung der Baugrenzen;
- 3. geringfügige Verlängerung der öffentlichen Erschließungsstraße (siehe Nummern 3 und 4) sowie Anpassung der Baugrenzen entsprechend erfolgter Parzellierung der Baugrundstücke;
- 4. Abweichung von der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan zur Angabe der erforderlichen "mittlere Gebäudehöhe über DHHN92".

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Mit der Durchführung des Verfahrens soll ein fachkundiger Dritter beauftragt werden. Betroffen ist das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ mit den Teilflächen in der Gemarkung Baruth Flur 5, Flurstücke 753, 505, 516, 517, 518, 519, 520, 746, 747 und 1009. Insoweit wird auf den nachfolgenden - nicht maßstäblichen - Lageplan verwiesen:



Baruth/Mark, den 01.06.2018

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung und den öffentlichen Aushang der Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 31.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2018 für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Zossen für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt vom

**28.06.2018 bis einschließlich dem 06.07.2018**

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, in 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Zeiten aus:

**Montag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**  
**Dienstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**  
**Mittwoch: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr**  
**Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Sie wird zudem, im o.g. Zeitraum in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Baruth/Mark ausgehängt.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Baruth/Mark, den 01.06.2018

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im nichtöffentlichen Teil des **Hauptausschusses vom 17.05.2018** wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

**VV 18/029HA** Beschluss zur befristeten Niederschlagung von offenen Forderungen aus Gewerbesteuer

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

**VV 18/024** Beschluss zur Zustimmung über den Antrag der BBP GmbH auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Heideweg“ 16/05 – hier: Änderung Erschließungsstraßen mit Wendehammer und Anpassung der Baugrenzen

**VV 18/025** Beschluss zur Zustimmung über den Antrag der BBP GmbH auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Heideweg“ 16/05 – hier: Änderung der Festsetzung zur Angabe der mittleren Geländehöhen

**VV 18/031** Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung der inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark

**VV 18/026** Beschluss der Zustimmung zur Vorschlagsliste der Bewerber/-innen zur Schöffenwahl 2018

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 01.06.2018

gez. Ilk  
Bürgermeister

### Amtliche Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe von Planungsleistungen

Die Stadt Baruth/Mark beabsichtigt - kurzfristig aus dringenden Gründen - den Planungsauftrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu vergeben.

Die Stadt Baruth/Mark beabsichtigt, die Planungsleistungen zur Durchführung einer Variantenuntersuchung zum Neubau oder zur Sanierung eines Feuerwehrgerätehauses/Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Horstwalde zu vergeben.

Die Stadt Baruth/Mark beabsichtigt, die Planungsleistungen zur Durchführung einer Variantenuntersuchung zum Neubau oder zur Sanierung einer Trauerhalle im bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht des Ortsteiles Baruth/Mark zu vergeben.

Baruth/Mark, den 01.06.2018

gez. Ilk  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

03. Jahrgang

Freitag, den 15. Juni 2018

Nr. 09/2018

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2

Amtliche Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe von Planungsleistungen ..... Seite 2

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung der inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 3

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung und den öffentlichen Aushang der Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2018 ..... Seite 4

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ Durchführung planmäßiger Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung ..... Seite 4

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 05.07.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 28.06.2018 um 19.00 Uhr in der Alten Schule/Küsterei im Ortsteil Petkus
- **Hauptausschuss:**  
am 13.09.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 10.09.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**  
am 30.08.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

**Änderungen vorbehalten!**

### Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
- Internet: [www.werbeagentur-maerz.de](http://www.werbeagentur-maerz.de), E-Mail: [info@werbeagentur-maerz.de](mailto:info@werbeagentur-maerz.de)

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

#### Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelheft gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 10.07.18, Erscheinung: 20.07.18**